

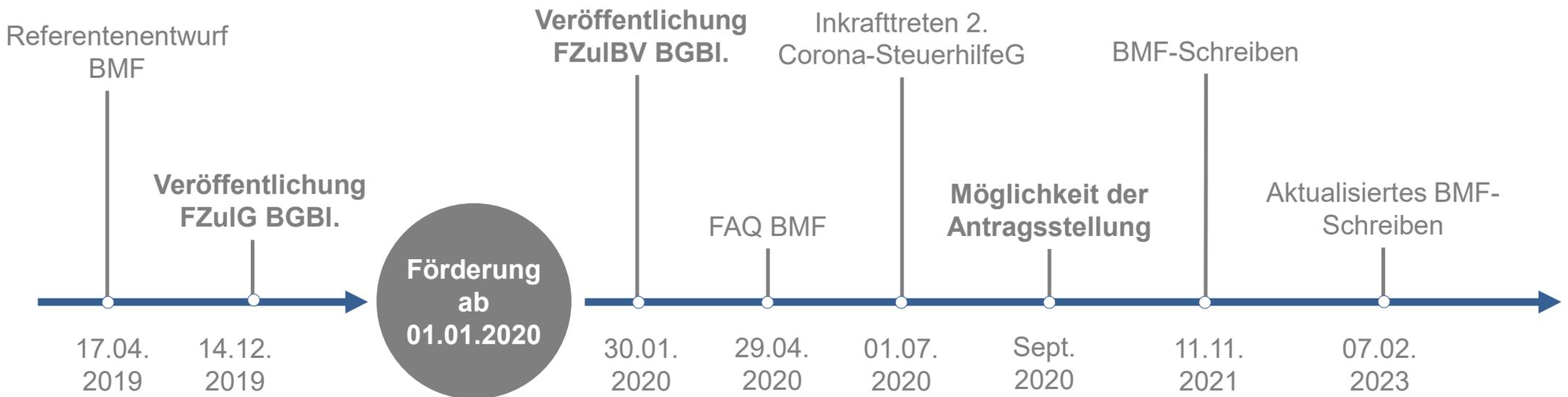
Die steuerliche Forschungsförderung in Deutschland

Dr. Axel von Bredow, Steuerberater
Steuerberaterkammer München

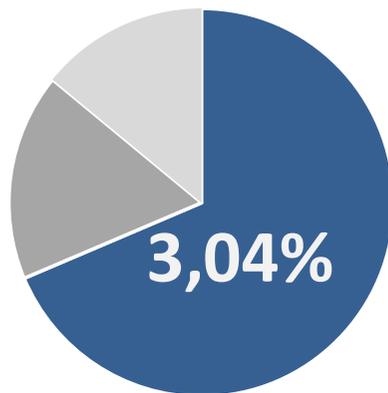




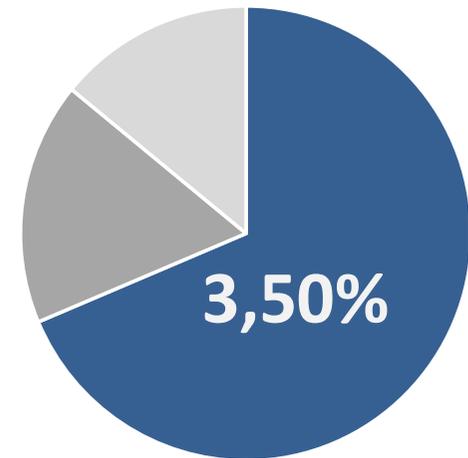
Rahmenbedingungen im Zeitablauf



Ziele des FZulG



Politisches Ziel:
Steigerung F&E-Gesamtausgaben
auf 3,5% des BIP bis 2025



- Deutschland hat bis zur Einführung des FZulG auf steuerliche Forschungsförderung verzichtet.
- Steuerliche F&E-Förderung wurde von Wirtschaft & Wissenschaft lange gefordert.
- FZulG soll F&E-Investitionen der Wirtschaft, insb. KMU, weiter stärken.

- Förderung erfolgt durch Reduktion der KSt / ESt oder Erstattung einer fiktiven Vorauszahlung.

Umfrage der DIHK, August 2022:

- Die FZul ist nur 56% der befragten Unternehmen bekannt.
- Nur 38% der befragten Unternehmen haben bereits einen Antrag gestellt.
- Gründe für die niedrige Akzeptanz sind bürokratische Hürden und Unsicherheit bzgl. der Förderfähigkeit.

Anspruchsberechtigte (§ 1 FZulG)

**Steuerpflichtige
i. S. d. EStG und KStG, die**

Einkünfte aus

- L&F
- Gewerbebetrieb
- Selbständiger Arbeit

beziehen

und

nicht von der Besteuerung
befreit sind.

**Mitunternehmerschaften
(Personengesellschaften)
i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
EStG**

gelten als eigenständige
Anspruchsberechtigte

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 FZulG)

Grundlagen-
forschung

Industrielle
Forschung

Experimentelle
Entwicklung

Kriterien für F&E—Definition:

- 1) Neuartigkeit der Ziele bzw. Ergebnisse
- 2) Ungewissheit / Risiko
- 3) Planmäßigkeit der Umsetzung

Negativabgrenzung:

- 1) Marktentwicklung
- 2) Routinemäßige regelmäßige Verbesserung
- 3) Qualitätskontrollen
- 4) Entwicklung von Standardsoftware
- 5) ...

| Beispiele | FuE | Einzelfall prüfung | Kein FuE |
|-----------------------|-----|-----------------------|----------|
| Prototypen | X | | |
| Versuchsanlage | X | | |
| Werkzeugeinrichtung | | X | |
| Versuchsproduktion | | X | |
| Patentarbeiten | | X | |
| Vorserienentwicklung | | | X |
| Kundendienst | | | X |
| Routineuntersuchungen | | | X |

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 FZuIG)

Grundlagen-
forschung

Industrielle
Forschung

Experimentelle
Entwicklung

- Anspruchsberechtigung liegt dann vor, wenn ein begünstigtes FuE-Vorhaben durchgeführt wird.
- Auslegung des Forschungsbegriffs gem.
 - **EU-Beihilferechtsvorgaben (AGVO)**
 - **OECD Frascati-Handbuch**
- Drei Arten von FuE-Vorhaben:
 - **Eigenbetriebliches** FuE-Vorhaben
 - Vorhaben können in **Kooperation** durchgeführt werden
 - **Auftragsforschung** kann begünstigt werden, **wenn** der Auftragnehmer in der EU / EWR ansässig ist und zwischenstaatliche Amtshilfe geleistet wird.

Förderung (§§ 3, 4 FZulG)

Förderfähige Aufwendungen

- Dem inländischen Lohnsteuer-Abzug unterliegende **Arbeitslöhne**, die auf förderfähige Vorhaben entfallen, inkl. **Zukunftssicherungsleistungen** (§ 3 Nr. 62 EStG, z. B. **AG-Anteile zur Sozialversicherung**).

! ArbN muss mit F&E-Tätigkeit betraut sein, sodass seine Tätigkeit unmittelbar dem begünstigten Vorhaben dient.

- **Eigenleistungen** eines Einzelunternehmers; Leistung eines **Gesellschafters** einer Mitunternehmerschaft auf Basis konkreter Vereinbarung: EUR 40 /h, max. 40 h/Woche.
- 60 % des im Fall einer **Auftragsforschung** an den Auftragnehmer geleisteten Entgelts.

Zulage

- Förderfähige Aufwendungen / BMG: maximal **EUR 2.000.000** je Wirtschaftsjahr.
- Maximal **insgesamt EUR 2.000.000** für **verbundene Unternehmen** i. S. d. § 15 AktG.
- **Zulage: 25% also EUR 500.000.**
- Die gesamten staatlichen Beihilfen für ein Vorhaben dürfen pro Unternehmen und Vorhaben **EUR 15.000.000** nicht übersteigen.

Bei **F&E-Kooperationen** gilt die BMG für jeden beteiligten Kooperationspartner (sofern Unternehmen nicht i. S. d. §15 AktG verbunden).

! Erhöhung durch Zweites Corona-Steuerhilfegesetz :

- BMG **max. EUR 4.000.000** je Wirtschaftsjahr.
- Zulage **max. EUR 1.000.000**

Begrenzt auf **01.07.2020 – 30.06.2026**

Der (steinige) Weg zur Forschungszulage (§§ 5, 6, 10 FZulG)

- Grundlage der Festsetzung der Forschungszulage.

- Der Antrag kann vor, während oder nach der Durchführung eines FuE-Vorhabens gestellt werden.

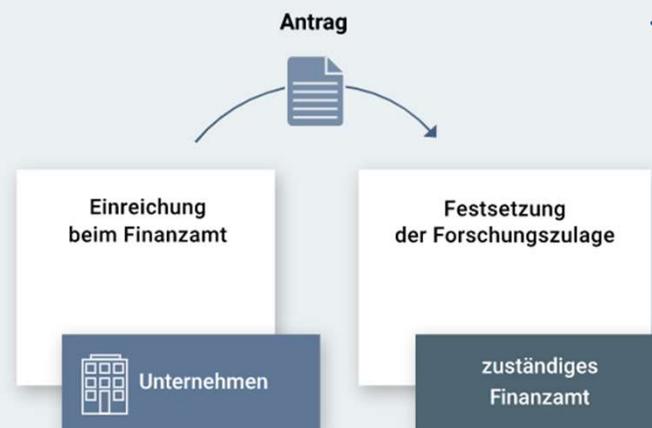
- Ggf. Einbindung externer Berater

! Bescheinigung bindet zuständiges Finanzamt.

1 Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle



2 Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt



Bescheinigung

- Antrag auf Zulage nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres
- Genaue Bezeichnung des Vorhabens sowie der förderfähigen Aufwendungen.

- **Festsetzung** der Zulage nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- **Anrechnung** der festgesetzten Forschungszulage auf die bei **nächster** Veranlagung festgesetzte ESt bzw. KSt.

! Behandlung wie Steuervorauszahlung

Was ist noch wichtig (§§ 8, 9, 11 FZulG)

Begünstigungszeitraum

! Nur F&E-Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten des FZulG begonnen oder beauftragt wurden sind förderfähig.

- Inkrafttreten ab 01.01.2020
- Das FZulG sieht keine Frist für die Abgabe des Antrags vor. Daher Antrag bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (vier Jahre) möglich (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

Ausschluss / Aufschieb der Begünstigung

- Beim Erhalt von weiteren staatlichen Förderungen, die die gleichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. AGVO
- Bei Rückzahlungspflicht von Beihilfen gemäß EU Kommissionsbeschluss.
- Bei Förderung von Einzelunternehmern: Beachtung der „De-minimis“-Beihilfegrenze i. H. v. EUR 200.000 in drei VZ.

Verzinsung

- Bei Aufhebung/Änderung zuungunsten des Anspruchsberechtigten: Verzinsung des Differenzbetrages mit (derzeit) 6 % p. a. ab Anrechnungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt.

Hilfreiche Links

BEAUFTRAGT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

BSFZ
Bescheinigungsstelle
Forschungszulage

Bescheinigungsstelle Forschungszulage

<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de>

Bundesministerium der Finanzen
Unsere Meilensteine

Suchbegriff

Themen > Steuern > Steuerliche Themengebiete > Forschungszulage

07.02.2023

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZuG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wurde eine neue steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung tritt dabei neben die gut ausgebaute Projektförderlandschaft und soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Forschungszulage/forschungszulage.html

IHK München und Oberbayern

Suche Alles für Kontakt Menu

IHK Ratgeber

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE)

Infos

- BMF-Schreiben vom 07. Februar 2023 zur Gewährung von Forschungszulage
- Stundenzettel vom 11. November 2021
- FZuG - Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
- Zweites Corona-Steuerhilfsgesetz

Unternehmen, die Forschung und Entwicklung (FuE) betreiben, können für ihre Projekte steuerliche Förderung erhalten. Hier erfahren Sie, was die Forschungszulage bietet und wie Sie sie beantragen.

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Steuerliche-F%C3%B6rderung-von-F-E/>

A person wearing a white shirt is holding a small white rectangular sign in front of their chest. The sign has the word "Ende" written on it in a bold, blue, sans-serif font. The background is dark and out of focus.

Ende